

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 13/6689 —**

**Überwachung des Fernmeldeverkehrs und anderer Kommunikation im Jahr 1996;  
Kenntnis der Bundesregierung über Auswirkungen**

Angesichts des Umstands, daß die Bundesregierung weiterhin einen akustischen oder optischen „großen Lauschangriff“ in Wohnungen fordert, ist von Interesse zu erfahren, welche Erkenntnisse die Bundesregierung über die Auswirkungen von bereits angewendeten „kleinen“ Lauschangriffen hat, insbesondere über etwaige Ermittlungserfolge gegen gewichtige Kriminalitätsformen.

Da die Bundesregierung anlässlich unserer früheren Anfragen zu diesem Thema (u. a. Drucksachen 12/5269, 12/6517, 13/555, 13/3618) nicht in der Lage war, die zur Bewertung erforderlichen Detail-Angaben zu machen, wie dies in anderen Ländern – z. B. in den USA – bereits praktiziert wird, werden diese Fakten nachstehend für das Jahr 1996 erfragt in der Hoffnung, daß die Bundesregierung die nötigen Erhebungen und Berichte der Justiz inzwischen veranlaßt hat.

*I. Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß den §§ 100 a ff. StPO im Jahr 1996*

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor bzw. ist sie bereit und in der Lage einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände von Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß den §§ 100 a ff. StPO im Jahr 1996, jeweils aufgeschlüsselt
  - auf die Bereiche des Bundeskriminalamts sowie der einzelnen Bundesländer bzw. der TELEKOM-Direktionen
  - und nach den einzelnen Überwachungsanordnungen:
    - a) Wie viele Überwachungsanträge wurden insgesamt gestellt wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO?

Der Bundesregierung liegen die durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) erfaßten und ermittelten Zahlen vor. Bezugspunkt für die dortige Erfassung sind die von

den Direktionen der Telekom AG, der Mannesmann Mobilfunk GmbH, der T-Mobil GmbH sowie der E-Plus Mobilfunk GmbH erstellten Statistiken. Des weiteren liegen der Bundesregierung Angaben des Generalbundesanwalts sowie Einzelerkenntnisse des Bundeskriminalamtes hinsichtlich dortiger Maßnahmen vor. Eine Zuordnung von Überwachungsmaßnahmen zu bestimmten Bundesländern ist aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials nicht möglich.

Nach den der Bundesregierung aufgrund o. g. Erfassung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorliegenden Zahlen sind im Jahr 1996 4 674 richterliche und staatsanwaltschaftliche Anordnungen zur Telefonüberwachung gemäß §§ 100 a, 100 b StPO im Bereich der Deutschen Telekom AG ergangen.

Die von der Mannesmann Mobilfunk GmbH übermittelte Jahresstatistik enthält für das Jahr 1996 736 richterliche und staatsanwaltschaftliche Anordnungen zur Telefonüberwachung gemäß §§ 100 a, 100 b StPO.

Die DeTe Mobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH (T-Mobil) weist in der Jahresstatistik 1996 980 richterliche und staatsanwaltschaftliche Anordnungen zur Telefonüberwachung gemäß §§ 100 a, 100 b StPO aus.

Nach der Jahresstatistik der E-Plus Mobilfunk GmbH sind im Jahre 1996 38 richterliche und staatsanwaltschaftliche Anordnungen zur Telefonüberwachung gemäß §§ 100 a, 100 b StPO ergangen.

Dem Bundesministerium des Innern liegen keine statistischen Angaben über alle gestellten Überwachungsanträge vor. Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wird nicht die Anzahl der Überwachungsanordnungen, sondern die Anzahl der überwachten Anschlüsse statistisch erfaßt. Nach den vom Bundeskriminalamt angegebenen und vom Bundesministerium des Innern übermittelten Zahlen wurden im Jahr 1996 377 Anschlüsse überwacht.

Der Generalbundesanwalt hat mitgeteilt, daß die Zahl der insgesamt gestellten Überwachungsanträge gemäß § 100 a StPO nicht festgestellt werden kann. Vorschläge zu Maßnahmen der Fernmeldeüberwachung werden von den in Verfahren des Generalbundesanwalts mit der Führung der polizeilichen Ermittlungen beauftragten Dienststellen regelmäßig nach mündlicher Abstimmung mit dem ermittelnden Staatsanwalt unterbreitet. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die zu den Akten gelangten Anregungen ihren Niederschlag in einer staatsanwaltschaftlichen Eilanordnung gemäß § 100 b Abs. 1 Satz 2 StPO gefunden haben oder in einen Antrag an den Ermittlungsrichter gemäß § 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO umgesetzt worden sind. Soweit feststellbar erfolgten im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts im Jahr 1996 104 Überwachungsanordnungen.

Eine detailliertere Aufstellung der Gesamtzahl von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Anordnungen im Sinne der Anfrage

hinsichtlich der Katalogtaten liegt der Bundesregierung nicht vor. Insoweit wären gesonderte Erhebungen seitens der Landesjustizverwaltungen notwendig, die mit Rücksicht auf die starke Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht vertretbar erscheinen. Die Einführung von statistischen Erhebungen zur Telefonüberwachung ist zum 1. Januar 1996 in den Ländern und beim Bund umgesetzt worden. Danach erfolgen kalenderjährlich einheitliche Erhebungen zur Verfahrensanzahl, in denen TÜ-Maßnahmen angeordnet wurden, und insbesondere eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Katalogtaten. Den derzeit vorliegenden Mitteilungen einzelner Länder ist zu entnehmen, daß den Staatsanwaltschaften Fristen zur Übermittlung der Statistiken eingeräumt worden sind, die sich über den Zeitraum Januar bis 31. März des auf die Anordnung folgenden Jahres erstrecken. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung nur die Statistiken von drei Bundesländern über TÜ-Maßnahmen im Jahr 1996 vor.

- b) Wie viele Überwachungsanordnungen ergingen daraufhin jeweils durch den Richter und wie viele durch die Staatsanwaltschaft in Eilfällen?

Eine detaillierte Aufstellung der jeweils durch den Richter und durch die Staatsanwaltschaft in Eilfällen erfolgten Überwachungsanordnungen ist aufgrund des der Bundesregierung übermittelten Zahlenmaterials nicht möglich.

Nach den von der Deutschen Telekom AG mitgeteilten und von BMPT übermittelten Zahlen ergingen im dortigen Geschäftsbereich 110 Maßnahmen auf Grund von der Staatsanwaltschaft getroffenen Anordnungen.

Die von der Mannesmann Mobilfunk GmbH übermittelte Jahresstatistik enthält für das Jahr 1996 62 von der Staatsanwaltschaft getroffene Anordnung zur Telefonüberwachung gemäß §§ 100 a, 100 b StPO.

Die DeTe Mobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH (T-Mobil) weist in der Jahresstatistik 1996 85 von der Staatsanwaltschaft getroffene Anordnungen aus.

Nach der Jahresstatistik der E-Plus Mobilfunk GmbH ist im Jahre 1996 eine staatsanwaltschaftliche Anordnung zur Telefonüberwachung gemäß §§ 100 a, 100 b StPO ergangen.

Die vom Bundeskriminalamt angegebenen und vom Bundesministerium des Innern übermittelten Zahlen weisen 359 Anordnungen durch den Richter und 18 Eilanordnungen durch die Staatsanwaltschaft aus.

Nach den Angaben des Generalbundesanwalts ergingen im Jahr 1996 96 richterliche und acht staatsanwaltschaftliche Überwachungsanordnungen.

- c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?  
Auf welche Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO waren diese Anträge gestützt?

Erkenntnisse über abgelehnte Überwachungsanträge gemäß §§ 100 a, 100 b StPO liegen der Bundesregierung nicht vor.

Lediglich für den Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind Angaben vorhanden. Danach ist keiner der im Jahr 1996 seitens des Generalbundesanwalts gemäß § 100 b Abs. 1 Satz 1 StPO gestellten Anträge abgelehnt worden.

- d) Was ist der Bundesregierung über die zugrundeliegenden Sachverhalte bekannt?  
aa) Wegen welcher Katalogtaten ergingen die Anordnungen jeweils?  
bb) Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht eines bloßen Deliktsversuchs zugrunde?  
cc) Aus welchen Umständen ergab sich jeweils die Annahme, daß die Ermittlungen ohne die beantragte Maßnahme „aussichtlos oder wesentlich erschwert wären“ (§ 100 a Satz 1 letzter Halbsatz StPO)?  
dd) Wie wurde diese Annahme von den antragstellenden Ermittlern glaubhaft gemacht?  
ee) In wie vielen Fällen wurden Anordnungen von Richtern oder Staatsanwälten aufgrund eines nur mündlichen Antrags ausgesprochen, in wie vielen dann abgelehnt?

Beim Bundeskriminalamt ergingen die Anordnungen wegen folgender Katalogstrafarten:

Verbreiten von Propagandamaterial verfassungswidriger Organisationen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung einer terroristischen Vereinigung, Verstoß gegen das Ausländergesetz, gewerbs- und bandenmäßige Schleusung, Geld- und Wertpapierfälschung, Mord, Totschlag, Bandendiebstahl, räuberische Erpressung, gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz, Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Bei acht der im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes überwachten Anschlüsse handelte es sich um den Verdacht auf eine versuchte Straftat.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage I. 1 a) verwiesen.

- e) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen als Täter oder aber als Teilnehmer verdächtigte Personen?

Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- f) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen Beschuldigte oder aber gegen Kontaktpersonen gemäß § 100 a Satz 2 StPO?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts richteten sich von 104 durchgeführten Überwachungsanordnungen 16 gegen Fernmeldeanschlüsse von Beschuldigten, die übrigen gegen von den Beschuldigten mitbenutzte Anschlüsse oder Anschlüsse von Kontaktpersonen. Das Überwiegen der Anzahl der nicht allein Beschuldigte betreffenden Anordnungen lässt sich nach Angabe des Generalbundesanwalts wie folgt erklären:

- Überwachungsanordnungen sind auch in Verfahren gegen Unbekannt und zu Fahndungszwecken ergangen;
- die als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung überwachten Beschuldigten benutzen aus konspirativen Gründen regelmäßig Telefonanschlüsse anderer Personen (Vormieter, Freunde, Sympathisanten usw.).

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes richteten sich gegen Beschuldigte 211 und gegen Kontaktpersonen gemäß § 100 a Satz 2 StPO 166 Überwachungen.

- g) Wie viele Fernmeldeanschlüsse wurden im Jahr 1995 überwacht
- aa) insgesamt,
  - bb) wie viele öffentliche Anschlüsse (Telefonzellen etc.),
  - cc) wie viele Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten,
  - dd) wie viele Anschlüsse von angeblichen Kontaktpersonen,
  - ee) welches war die höchste Zahl überwachter Anschlüsse pro Anordnung und pro darin genannten Beschuldigten bzw. Kontaktpersonen?

Die Bundesregierung geht vor dem Hintergrund der insoweit gleichlautenden Kleinen Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 4. Januar 1996 – Drucksache 13/3455 – und der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 31. Januar 1996 – Drucksache 13/3618 – davon aus, daß nicht die Anzahl der im Jahr 1995, sondern die Anzahl der im Jahr 1996 überwachten Fernmeldeanschlüsse erfragt werden soll.

Nach dem von der Deutschen Telekom AG ermittelten und von BMPT übersandten Zahlenmaterial wurden im Jahr 1996 insgesamt 6 183 Telefonanschlüsse überwacht.

Die von der Mannesmann Mobilfunk GmbH übermittelte Jahresstatistik weist für das Jahr 1996 778 überwachte Mobiltelefonanschlüsse aus.

Die DeTe Mobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH (T-Mobil) weist in der Jahresstatistik 1996 eine Überwachung von 1 094 Mobiltelefon- und 18 Funkrufanschlüssen aus.

Nach der Jahresstatistik der E-Plus Mobilfunk GmbH sind im Jahre 1996 39 Mobiltelefonanschlüsse gemäß §§ 100 a, 100 b StPO überwacht worden.

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Jahr 1996 insgesamt 104 Anschlüsse überwacht worden; darunter befanden sich zwei Telefonzellen. Es wurden 16 Anschlüsse von Beschuldigten und 86 Anschlüsse von Nachrichtenmittlern überwacht. Die höchste Anzahl aufgrund einer Anordnung stellten vier überwachte Anschlüsse dar. Die höchste Zahl überwachter Anschlüsse in einem Ermittlungsverfahren belief sich auf 17 Anschlüsse.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden 377 Fernmeldeanschlüsse im Jahr 1996 überwacht.

Weitergehende Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- h) Welche Art von Fernmeldeverbindungen (Telefon, Telefax, Telex, Teletex usw.) wurden jeweils in wie vielen Fällen überwacht?

In dem Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts waren in Überwachungsanordnungen des Ermittlungsrichters acht Fernmeldeanschlüsse als Telefax-Anschlüsse bezeichnet.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden 215 Telefone (Festnetz), 31 Telefax-Geräte und 131 Mobilfunkgeräte überwacht.

- i) Für welche Zeiträume ergingen jeweils wie viele Anordnungen:
- aa) wie häufig für kürzer als einen Monat,
  - bb) wie häufig für ein bis zwei Monate,
  - cc) wie häufig für zwei bis drei Monate?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts ergingen 16 richterliche Anordnungen über den Zeitraum zwischen ein und zwei Monaten, die übrigen über einen solchen von zwei bis drei Monaten.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden 46 Anschlüsse kürzer als einen Monat, 62 Anschlüsse ein bis zwei Monate und 269 Anschlüsse über den Zeitraum von zwei bis drei Monaten überwacht.

- j) In wie vielen Fällen wurde die Überwachung verlängert um
- aa) weniger als einen Monat,
  - bb) ein bis zwei Monate,
  - cc) zwei bis drei Monate?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurden bestehende Überwachungsanordnungen in 33 Fällen verlängert; in 11 Fällen um ein oder zwei Monate, in 22 Fällen jeweils um drei Monate.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden bestehende Überwachungsanordnungen in 72 Fällen verlängert; 11 über den Zeitraum von weniger als einem Monat, 15 über den

Zeitraum von ein bis zwei Monaten und 46 Fälle über den Zeitraum von zwei bis drei Monaten.

- k) Wie häufig wurde die Überwachung vor Ende der angeordneten Höchstfrist (§ 100 b Abs. 2 Satz 4 StPO) abgebrochen, weil
- aa) das Ermittlungsziel erreicht war,
  - bb) der Tatverdacht offensichtlich widerlegt war?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurden vorzeitige Abschaltungen aus den unter aa) und bb) genannten Gründen nicht vorgenommen.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurden 68 Überwachungen vorzeitig abgebrochen. Erkenntnisse zu den Gründen des vorzeitigen Abbruchs der Überwachungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

- l) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Kommunikationseinheiten?
- aa) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten wurden insgesamt jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - bb) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten pro Anordnung und pro darin genannten Beschuldigten bzw. Kontaktpersonen wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet
    - aaa) 1 bis 50 Kommunikationseinheiten,
    - bbb) 50 bis 100 Kommunikationseinheiten,
    - ccc) 100 bis 500 Kommunikationseinheiten,
    - ddd) 500 bis 1 000 Kommunikationseinheiten,
    - eee) 1 000 bis 5 000 Kommunikationseinheiten,
    - fff) 5 000 bis 10 000 Kommunikationseinheiten,
    - ggg) 10 000 bis 50 000 Kommunikationseinheiten,
    - hhh) mehr als 50 000 Kommunikationseinheiten?
- m) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Personen?
- aa) Mit insgesamt wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet?
  - bb) Mit wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurden Telefongespräche und andere Kommunikationseinheiten jeweils pro Anordnung überwacht und aufgezeichnet?
  - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet mit
    - aaa) 1 bis 50 Personen,
    - bbb) 50 bis 100 Personen,
    - ccc) 100 bis 500 Personen,
    - ddd) 500 bis 1 000 Personen,
    - eee) 1 000 bis 5 000 Personen,
    - fff) 5 000 bis 10 000 Personen,
    - ggg) 10 000 bis 50 000 Personen,
    - hhh) mehr als 50 000 Personen?

Der Bundesregierung liegen hierzu mangels statistischer Erhebungen keine Erkenntnisse vor. Die Durchführung von Ermitt-

lungs- und Strafverfahren ist grundsätzlich Aufgabe der Landesjustizverwaltungen. Zwar ist die Einführung von statistischen Erhebungen zur Telefonüberwachung vom 1. Januar 1996 in den Ländern und beim Bund umgesetzt worden. Der Bundesregierung liegen jedoch aus den in der Antwort auf die Frage I 1 a mitgeteilten Gründen bislang nur die Statistiken von drei Bundesländern über Telefonüberwachungsmaßnahmen im Jahr 1996 vor.

- n) Was ist der Bundesregierung bekannt über den jeweiligen Aufwand für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen?
  - aa) Wie viele Mitarbeiter der Polizei welcher Dienststellen, der Bundespost/Telekom sowie private Dritte waren pro Anordnung an der Durchführung beteiligt?
  - bb) Wie hoch beliefen sich die Kosten für die einzelnen Überwachungen jeweils einschließlich anteiliger Personal- und Gerätekosten?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Kalenderjahr 1996 240 118,97 DM für Maßnahmen der Fernmeldeüberwachung aufgewendet worden. Ein erheblicher Teil dieser Summe entfällt auf die Kosten für Einrichtung und Benutzung von Standleitungen. Personalkosten sind nicht erfaßt.

Für den Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes liegt die Aufstellung der Kosten für das Jahr 1996 noch nicht vor. Die Kosten für das Jahr 1995 belaufen sich auf insgesamt 693 355,47 DM; davon entfällt ein Betrag in Höhe von 47 744,40 DM auf Personal –, der Betrag von 8 757,32 DM auf Materialkosten. Für Leitungen wurden 630 424,77 DM, für ISDN (inklusive Gesprächsgebühren) 6 428,98 DM aufgewendet.

- o) Was ist der Bundesregierung bekannt über die bei den einzelnen Überwachungsvorgängen verantwortlich Handelnden?
  - aa) Polizeibeamte welcher Dienststellen beantragten die einzelnen Anordnungen (erfolgreich oder vergeblich)?
  - bb) Welche Staatsanwälte oder Richter sprachen die einzelnen Anordnungen und Verlängerungen aus oder lehnten entsprechende Anträge ab?

Die Antragstellung für Maßnahmen der Telefonüberwachung durch Polizeibeamte sieht die Strafprozeßordnung nicht vor.

Die staatsanwaltschaftlichen Eilanordnungen im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurden von den Staatsanwälten (Abteilungsleitern, Referatsleitern, Referenten), die richterlichen Anordnungen von den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes getroffen.

- p) Welche Technik wurde im Rahmen der einzelnen Anordnungen jeweils eingesetzt?
  - q) In welchem Umfang wurden pro Anordnung Aufzeichnungen gefertigt:
    - aa) 1 bis 10 Stunden,
    - bb) 10 bis 50 Stunden,
    - cc) 50 bis 100 Stunden,

- dd) 100 bis 500 Stunden?
- r) In wie vielen Fällen mit welcher Sachverhaltskonstellation wurden „Raumhintergrundgespräche“ überwacht?
- s) Was ist der Bundesregierung bezüglich der Überwachung von Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern gemäß den §§ 53f. StPO bekannt?
  - aa) Im Rahmen wie vieler Anordnungen wurden jeweils wie viele Kommunikationseinheiten mit jeweils welcher Art von Berufsgeheimnisträgern überwacht?
  - bb) In welchen Fällen davon wurden in welchem Umfang Aufzeichnungen gefertigt?
  - cc) Wie wurden die Erkenntnisse bzw. die Aufzeichnungen jeweils verwertet?

Der Bundesregierung liegen hierzu Erkenntnisse nicht vor.

- t) In wie vielen Fällen wurden welche Zufallserkenntnisse über welche Taten innerhalb oder außerhalb des Katalogs gemäß § 100a StPO bezüglich welcher Personen (Verdächtige, Kontaktpersonen oder Dritte) gewonnen und jeweils auf welche Weise mittelbar oder unmittelbar verwertet?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind verwertbare Zufallserkenntnisse im Hinblick auf Katalogtaten nach § 100a StPO nicht bekannt geworden. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- u) Was ist der Bundesregierung bekannt über Ergebnisse und etwaige Ermittlungserfolge aufgrund der einzelnen Überwachungsanordnungen (jeweils Anzahl der als belastend eingestuften abgehörten Kommunikationseinheiten; Anzahl der daraus resultierenden Festnahmen, Anklagen, Hauptverfahren, Aburteilungen, Verurteilungen, sonstigen Maßnahmen)?

Die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. April 1996 (Drucksache 13/4437, S. 3f.) gelten unverändert fort.

- v) Wann sind die in der Anordnung genannten sowie die sonstigen von Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen anschließend jeweils benachrichtigt worden?
  - aa) Sofern die Benachrichtigung gemäß § 101 Abs. 1 StPO zurückgestellt wurde: Aus welchen Gründen wäre jeweils der Untersuchungszweck andernfalls gefährdet gewesen?
  - bb) Wie viele Betroffene aufgrund wie vieler Überwachungsanordnungen sind bis heute nicht benachrichtigt worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- w) In wie vielen Fällen haben Betroffene mit welchem Ergebnis Rechtsmittel gegen die Überwachung eingelegt?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind Rechtsmittel nicht eingelegt worden. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- x) Für welchen anderen Zweck sind die Überwachungserkenntnisse und Aufzeichnungen jeweils genutzt worden?
  - aa) In wie vielen Fällen wurden sie im Rahmen weiterer Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten, eine Kontaktperson oder Dritte genutzt?
  - bb) An welche anderen Stellen sind Erkenntnisse oder Aufzeichnungen zu welchen Zwecken übermittelt worden?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

- y) Wann sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?  
In welchem Stadium befand sich zu der Zeit ein etwaiges Rechtsmittelverfahren?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts erfolgt die Vernichtung regelmäßig spätestens im Zuge der Vorbereitung der verfahrensabschließenden staatsanwaltschaftlichen Verfügung gemäß § 170 StPO. Rechtsmittelverfahren waren nicht anhängig.

- z) aa) Welche Besonderheiten oder auffallenden Probleme sind im Rahmen einzelner Anordnungen womöglich aufgetreten?
  - bb) Wie stellen sich die vorstehend erfragten Informationen mit Häufigkeitszahlen im Diagramm – jeweils auch im Vergleich zu den Vorjahren – dar?
  - cc) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen, und welche Empfehlungen gibt die Bundesregierung für die künftige Überwachungspraxis gemäß den §§ 100 a ff. StPO?

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Zahlen von strafprozessualen Telefonüberwachungsmaßnahmen mit großer Aufmerksamkeit. Allein die Zahl der Telefonüberwachungsmaßnahmen lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die den Maßnahmen zugrundeliegenden konkreten Strafverfahren zu. Eine genaue und aussagekräftige Bewertung der Entwicklung ist deshalb aufgrund der Zahl von Telefonüberwachungsmaßnahmen nicht möglich. Die Überwachungspraxis gemäß §§ 100 a ff. StPO ist darüber hinaus zum überwiegenden Teil Sache unabhängiger Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder. Sie ist dem Einflussbereich und Empfehlungen der Bundesregierung insoweit weitgehend entzogen.

Mit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Fernmeldeüberwachungsverordnung (FÜV) im Jahre 1996 sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden, bisher bestehende Defizite, insbesondere im Hinblick auf private Telekommunikationsanbieter, abzubauen. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, muß sich in der Anwendungspraxis der Rechtsnormen zeigen.

2. Welche Ergebnisse hinsichtlich Umfang und Begleitumstände der Telekommunikationsüberwachung haben insbesondere die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz beschlossenen Erweiterungen der Überwachungsbefugnisse erbracht?

Der Bundesregierung liegen hierzu mangels statistischer Erhebungen keine Erkenntnisse vor.

3. a) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß der Innenminister von Baden-Württemberg, wo nach dessen Angaben fast so viele Fernmeldeanschlüsse überwacht werden wie in den gesamten USA, Ende 1994 zum Teil bereits recht detailliert, wie vorstehend unter Nummer 1 erfragt, über die Umstände der Überwachungspraxis berichtete und im übrigen noch weitergehende Erhebungen angekündigt hat?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31. Januar 1996 (Drucksache 13/7618) ausgeführt:

„Eine detaillierte Erfassung und die statistische Erhebung aller im Zusammenhang mit Maßnahmen der Fernmeldeüberwachung möglicherweise bedeutsamen Tatsachen kann nur durch ein von vornehmlich angeordnetes Zusammenwirken von Justiz und Polizei erfolgen. Die Bundesregierung hat auf diesen, weitgehend der Länderkompetenz unterfallenden Bereich keinen Einfluß. Zur Erlangung detaillierterer Erkenntnisse sind gesonderte Erhebungen erforderlich. Die Bundesregierung hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt bei den Ländern dafür eingesetzt, daß die Landesjustizverwaltungen Erhebungen zur Fernmeldeüberwachung einführen. Auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 22. und 23. November 1994 haben die Justizministerinnen und Justizminister Übereinstimmung erzielt, daß Statistiken im Bereich der Fernmeldeüberwachung für Bund und Länder – insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der geltenden Gesetzeslage, der Kriminalitätsentwicklung und der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen – von erheblicher Bedeutung sind. Sie haben deshalb den Strafrechtsausschuß mit der Prüfung beauftragt, auf welche Weise entsprechendes statistisches Material gewonnen werden kann, das einerseits dem Erkenntnisinteresse genügt, andererseits die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis bei der Erhebung der entsprechenden Zahlen in einem möglichst geringen Maße belastet. Der Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz hat wiederum eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Ergebnisse er auf seiner Sitzung im Sommer 1995 gebilligt hat und die zum 1. Januar 1996 in den Ländern und beim Bund umgesetzt worden sind. Danach erfolgen ab 1. Januar 1996 kalenderjährlich einheitliche Erhebungen zur Verfahrensanzahl, in denen TÜ-Maßnahmen angeordnet wurden, und insbesondere eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Katalogtaten.“

Diese Ausführungen gelten unverändert fort.

Der Bundesregierung ist der Bericht des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg an den Untersuchungsausschuß

„Praxis der Telefonüberwachung“ des Landtages von Baden-Württemberg (Drucksache 11/4888, S. 39) bekannt. Ausweislich des Berichts des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg an den Untersuchungsausschuß „Praxis der Telefonüberwachung“ wurden im Jahre 1993 zu strafprozessualen Zwecken 759 Telefonanschlüsse in Baden-Württemberg überwacht. Dem stehen nach Angaben des jährlichen Berichts über strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen in den USA (Wiretap-Report) 768 Telefonüberwachungsmaßnahmen für das Jahr 1994 gegenüber.

Eine Vergleichbarkeit der Angaben besteht jedoch nicht. Einerseits sind in den USA Telefonüberwachungsmaßnahmen ohne richterliche Genehmigung gestattet und daher auch in der Statistik nicht enthalten, zu der einer der Kommunikationsteilnehmer seine Zustimmung erteilt hat (Consensual Monitoring). Andererseits finden im Gegensatz zur deutschen Statistik in die US-Statistik Telefonüberwachungsmaßnahmen keinen Eingang, in denen nur Gesprächsdaten wie z. B. die Gesprächsdauer und die Anschlußnummern der Gesprächsteilnehmer ermittelt werden.

- b) Welche Erfassungsraster sieht das im Sommer 1995 durch die Justizministerkonferenz zum 1. Januar 1996 beschlossene Erfassungs- und jährliche Berichtssystem außer einer Aufschlüsselung der Anlaßkatalogtaten genau vor?

Das Erfassungs- und jährliche Berichtssystem gibt die Anzahl der Verfahren und die Anzahl der Betroffenen, gegen die im Berichtsjahr die Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet worden ist, gesondert wieder. Einzelheiten können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

Erfassungssystem nach der Anzahl der Betroffenen: Staatsanwaltschaft

#### Berichtsjahr

##### Anzahl der Verfahren

in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach den §§ 100 a, 100 b angeordnet wurden

##### Anzahl der Betroffenen

i. S. d. § 100 a Satz 2 StPO

Zuordnung der Verfahren nach dem Katalog des § 100 a Satz 1 StPO:  
(Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich)

- 1 Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 a StPO)
- 2 Straftaten gegen die öffentliche Landesverteidigung (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 b StPO)

- 3 Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 c StPO)
- 4 Anstiftung zur Fahnenflucht oder zum Ungehorsam (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 d StPO)
- 5 Straftaten gegen NATO-Truppen (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 e StPO)
- 6 Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 7 Menschenhandel (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 8 Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 9 Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 10 Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 11 Raub oder räuberische Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 12 Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 13 gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 14 gemeingefährliche Straftaten (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 15 Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 3 StPO)
- 16 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO)
- 17 Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 5 StPO)

Erfassungssystem nach der Anzahl der Verfahren:

Berichtsjahr

Aktenzeichen

Anzahl der Betroffenen

(§ 100 a Satz 2 StPO)

Verdachtstat im Sinne des § 100 a Satz 1 StPO<sup>1</sup>):  
(Mehrfachnennung möglich)

- 1 Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 a StPO)
- 2 Straftaten gegen die öffentliche Landesverteidigung (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 b StPO)
- 3 Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 c StPO)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen.

- 4 Anstiftung zur Fahnenflucht oder zum Ungehorsam (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 d StPO)
- 5 Straftaten gegen NATO-Truppen (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 e StPO)
- 6 Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 7 Menschenhandel (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 8 Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 9 Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 10 Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 11 Raub oder räuberische Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 12 Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 13 gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 14 gemeingefährliche Straftaten (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO)
- 15 Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 3 StPO)
- 16 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO)
- 17 Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 5 StPO)

- c) Trifft es zu, daß die Erhebungen aufgrund dieses Beschlusses der Justizministerkonferenz deren vorausgegangenem Beschuß vom 22/23. November 1994 zufolge die Justiz „in einem möglichst geringen Maße belasten“ sollte?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage I. 3 a) hingewiesen.

- d) Welche zusätzlichen Erhebungsmerkmale und Auswertungsverfahren sieht die Bundesregierung über das nun begonnene Verfahren hinaus als erforderlich oder erhellend an?
- e) Welche Gestaltungsvorschläge für ein effizientes Berichtssystem – vergleichbar aussagekräftig wie diejenigen, welche in vielen anderen Staaten als durchaus nötig und zumutbar für die Justiz angesehen werden – wird die Bundesregierung im Rahmen der Justizministerkonferenz bis wann vorlegen, um das seit 1. Januar 1996 praktizierte Erfassungssystem zu verfeinern?

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung von statistischen Erhebungen zur Telefonüberwachung zum 1. Januar 1996 bleiben abzuwarten. Bestrebungen der Bundesregierung, das seit 1. Januar 1996 praktizierte Erfassungssystem zu verfeinern, bestehen nicht.

- f) Welche Erkenntnisse über die Begleitumstände der fraglichen Überwachungsmaßnahmen können zusätzlich durch die Rechtstatsachensammelstelle beim Bundeskriminalamt bereitgestellt werden?

Die Rechtstatsachensammelstelle beim Bundeskriminalamt bezieht in der Hauptsache die Unterstützung der Diskussion über rechtspolitische Forderungen bzw. die Beantwortung entsprechender Fragen durch einschlägiges Fallmaterial aus der polizeilichen Praxis. Umstände der in der Frage angesprochenen Art können wegen des damit verbundenen Aufwandes systematisch nicht erhoben werden.

*II. Andere Formen der Überwachung aufgrund des „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“*

1. Wie lauten die dem vorstehenden Abschnitt I entsprechenden Einzelangaben – insbesondere hinsichtlich der erzielten Ermittlungserfolge – für das Jahr 1996 hinsichtlich der Anwendung der nach dem „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ vorgesehenen besonderen Befugnisse
  - a) Rasterfahndung (§§ 98 a bis 98 c StPO),
  - b) Foto- und Bildaufzeichnungen, Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO),
  - c) Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlicht gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO),
  - d) Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110 a StPO),
  - e) polizeiliche Beobachtung (§ 163 e StPO)jeweils für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer?
2. Wie viele Anordnungen zu den jeweiligen Maßnahmen ergingen auf Ersuchen des Staatsschutzes?
3. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Jahr 1996 nicht angewendet?

Eine detaillierte Aufstellung der durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer vorgenommenen vorgenannten Maßnahmen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes wurde im ersten Halbjahr 1996 die Maßnahme der Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO) in elf Fällen, das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlicht gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) in zehn Fällen, der Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 100 a StPO) in neun Fällen und die Polizeiliche Beobachtung (§ 163 e StPO) in 98 Fällen durchgeführt.

Davon entfielen im Rahmen des polizeilichen Staatsschutzes eine Maßnahme auf den Bereich der Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO), eine Maßnahme auf den Bereich des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlicht gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO) sowie 38 Maßnahmen auf den Bereich der Polizeilichen Beobachtung (§ 163 e StPO).

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurde in einem Ermittlungsverfahren der Einsatz technischer Mittel (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO) angeordnet, 43 Personen wurden zur Polizeilichen Beobachtung (§ 163 e StPO) ausgeschrieben.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Anzahl und des Erfolgs dieser Anordnungen den tatsächlichen Bedarf für den Einsatz solcher nachrichtendienstlichen Mittel sowie darüber hinaus für die rechtliche Verankerung des sog. Großen Lauschangriffs?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die bestehenden strafprozessualen Instrumente äußerst effektive und damit unverzichtbare Mittel bei der Bekämpfung der Kriminalität.

Hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs für die Verankerung der akustischen Wohnraumüberwachung zur Beweismittelgewinnung (sog. Großer Lauschangriff) wird auf das Eckpunktepapier der Regierungskoalition vom 13. Juni 1996 verwiesen. Angesichts der professionellen Abschottung, der Konspiration und des Sicheinstellens, insbesondere der „Organisierten Kriminalität“, auf die Möglichkeit der Telefonüberwachung soll das Ermittlungsinstrumentarium dadurch ergänzt werden, daß die – hinsichtlich der Repression – bislang abhörfreie Zone des Wohnraums bei Schwerstkriminalität Eingriffen zugänglich gemacht wird. Wegen der Vielschichtigkeit der Erscheinungsformen und der Vorgehensweise im Bereich der Kriminalität, insbesondere auch der „Organisierten Kriminalität“, kommt es darauf an, eine Palette von Einsatzmitteln zu haben, die je nach Lage des Einzelfalls wirksame Kriminalitätsbekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

5. Welche Ergebnisse haben die nach Auskunft der Bundesregierung (Drucksache 13/555) hierzu bis Anfang des Jahres 1996 einzuholenden Erfahrungsberichte erbracht?

Die strafprozessualen Instrumente der Rasterfahndung, des Datenabgleichs und des Einsatzes technischer Mittel sowie der Polizeilichen Beobachtung sind nach Angaben der Länder bisher nicht oder nur in seltenen Fällen zur Anwendung gekommen. Allgemein werden die Vorschriften jedoch begrüßt: Weil eine Vielzahl der jetzt geregelten Maßnahmen auch vor Inkrafttreten des OrgKG bereits praktiziert worden sei, habe die gesetzliche Verankerung zu mehr Rechtssicherheit geführt.

### *III. Zur heimlichen Erhebung personenbezogener Daten aufgrund der Länderpolizeigesetze*

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bereits vor bzw. ist sie bereit einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände des Einsatzes „besonderer Mittel der Datenerhebung“ durch die Polizeien der Länder im Jahr 1996 aufgrund der neueren Länderpolizeigesetze, nämlich
  - a) längerfristige Observation,
  - b) Einsatz verdeckter Ermittler,
  - c) Einsatz von V-Leuten,

- d) verdeckte Anfertigung von Bildaufnahmen bzw. -aufzeichnungen,
  - e) verdecktes Abhören bzw. Aufzeichnen des gesprochenen Wortes,
  - f) verdeckter Einsatz technischer Mittel bezüglich Wohnungen,
  - g) Einsatz von Personenschutzesendern,
- aufgeschlüsselt jeweils nach der Art dieser Mittel und den einzelnen Bundesländern?
2. Welche Erkenntnisse über Begleitumstände dieser Einsätze nach den im Fragenkomplex I genannten Kriterien – sofern anwendbar – liegen der Bundesregierung, insbesondere über die Erfolge aufgrund dieser Maßnahmen, vor?
  3. Wie viele dieser Maßnahmen wurden durch die Staatsschutz-Abteilungen durchgeführt bzw. veranlaßt?
  4. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Jahr 1996 nicht angewendet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Anzahl und des Erfolgs dieser Anordnungen den tatsächlichen Bedarf für den Einsatz solcher nachrichtendienstlichen Mittel sowie darüber hinaus für die rechtliche Verankerung des sog. Großen Lauschangriffs?

Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage II. 4 hingewiesen.

#### IV. „Einverständliches Abhören“

1. In wie vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden des Bundes (welche?) und welcher Bundesländer im Jahr 1996 von der Entscheidung des Gemeinsamen Senats des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 1996 (GSSt 1/96; abgedruckt in Neue Justiz 10/1996 Seite 536), daß ein Telefongespräch, welches eine Privatperson auf Veranlassung von Ermittlungsbehörden mit dem Tatverdächtigen führt, um belastende Aussagen zu erlangen, mitgehört, aufgezeichnet und prozessual verwertet werden dürfe, Gebrauch gemacht?
2. Wie lauten hinsichtlich der Begleitumstände dieser Fälle die Angaben entsprechend den Kriterien des vorstehenden Fragenkomplexes I, soweit anwendbar?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.





